



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17.000/5-4-1994

II-12990 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
 Anschöber, Freunde und Freundinnen vom  
 19.1.1994, Zl. 5913/J-NR/1994  
 "LKW-Gewichtslimit"

5894/AB  
 1994-03-18  
 zu 5913/J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wie beurteilt der Verkehrsminister diese Kompromißvorschläge der Wirtschaftskammer?"

Dem 38 t-Limit für Lkws kommt in Österreich Bedeutung in Hinblick auf die Straßenbelastung, den aus der Schweiz abgedrängten Straßengütertransit, die Wettbewerbsverhältnisse zwischen Straße und Schiene sowie die Attraktivität des Kombiverkehrs zu. In Österreich kommt derzeit eine Toleranz von 5 % zur Anwendung. Bei einer Gewichtsüberschreitung zwischen 2 % und 5 % wird eine Bagatellstrafe ohne präventive Wirkung eingehoben. Bei einem höheren Ausmaß der Überladung wird dem Fahrzeug gegebenenfalls die Einreise nach Österreich verweigert oder es wird eine entsprechend prohibitive Strafe verhängt. Der Beibehaltung des 38 t-Limits und der 5 % Toleranz kommt vor allem im Hinblick auf die Bestrebungen in der EU, das gegenwärtige Gewichtslimit zu erhöhen, große Bedeutung zu.

- 2 -

Zu den Fragen 2 und 3:

*"Aufgrund welcher Grundlagen wird derzeit das extrem niedrige Strafausmaß von ÖS 500,-- für die Gewichtsüberschreitung bis 40 Tonnen begründet?"*

*Welches Strafausmaß wird bei Gewichtsüberschreitungen über 40 Tonnen verrechnet?"*

*Durch die Aufzählung der Übertretungen des § 4 Abs. 7, 7a und 8 KFG 1967 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 lit. a KFG 1967 im § 134 Abs. 3 KFG 1967 unter denjenigen Übertretungen, die mit erhöhtem Organmandat gemäß § 50 VStG 1991 bis zu 500,- S geahndet werden können, wird die Bestrafung solcher Delikte (Gewichtsüberschreitungen) mit erhöhtem Organmandat grundsätzlich ermöglicht.*

*Bei Überschreitungen des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes um mehr als 5 % ist möglichst prohibitiv vorzugehen. Dabei ist insbesondere bei der Bemessung der Strafhöhe auch der durch die Überschreitung erzielte wirtschaftliche Nutzen zu berücksichtigen, der durch die Strafhöhe wieder zunichte gemacht werden soll.*

*Hinsichtlich des konkreten Strafausmaßes kann ich keine generellen Aussagen treffen, da die zuständigen Behörden - Bezirkshauptmannschaften und Bundespolizeidirektionen - bei der Strafbemessung auch § 19 VStG zu beachten haben.*

*Demnach sind als Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, heranzuziehen. Weiters sind die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen und die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.*

*In der Praxis bewegt sich die Strafhöhe ab Überschreitung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes um mehr als 5 % im Bereich von ca. 0,50 - 1,50 S pro kg Überschreitung.*

- 3 -

*Festzuhalten ist auch, daß bei Fahrzeugen mit inländischem Kennzeichen sowohl der Lenker als auch der Zulassungsbesitzer bestraft werden.*

*Zu Ihren Fragen 4, 5, 6, 7 und 8:*

*"Wieviele Gewichtsüberschreitungen wurden in den Jahren 1985 bis 1993 jeweils festgestellt?*

*Aus welchen Herkunftsländern waren die entsprechenden Fahrzeuge?*

*Wieviele Gewichtsüberschreitungen auf bis zu 40 Tonnen und wieviele Überschreitungen auf über 40 Tonnen wurden nachgewiesen?*

*Wieviele Strafen von ÖS 500,- wurden aufgrund dieser Gewichtsüberschreitungen in den Jahren 1985 bis 1993 verhängt?*

*Aus welchen Herkunftsländern waren die entsprechenden Fahrzeuge?"*

*Das KFG wird bekanntlich in mittelbarer Bundesverwaltung und somit im Bereich der Länder durch die Landeshauptmänner vollzogen. Die von Ihnen erwünschten Daten hinsichtlich der Zahl der Beanstandungen wegen Gewichtsüberschreitungen werden nicht laufend meinem Haus übermittelt, sodaß keine bundesweite Statistik darüber vorliegt.*

*Eine in kurzem Wege durchgeführte telefonische Rückfrage bei den Ämtern der Landesregierungen ergab, daß auch im Bereich der Länder keine diesbezüglichen Aufzeichnungen geführt werden, sodaß keine generellen Angaben gemacht werden können.*

*Lediglich aus Tirol, wo auf der Transitstrecke Kufstein - Brenner die Fahrzeuge lückenlos verwogen werden und Aufzeichnungen über die verhängten Organmandate wegen Gewichtsüberschreitungen auf dieser Strecke geführt werden, konnten entsprechende Angaben erlangt werden.*

- 4 -

Brennerpaß / Kufstein

Jahr	Organstrafverfügungen
1989	62.764 / 84.844
1990	74.667 / 73.517
1991	63.571 / 75.068
1992	73.465 / 96.851
1993	75.304 / 95.319

Zu Frage 9:

"Ewägt der Verkehrsminister eine uns sinnvoll und notwendig erscheinende drastische Straferhöhung für Gewichtsüberschreitungen auf bis zu 40 Tonnen? Wenn ja, wann in welchem Ausmaß? Wenn nein, warum nicht?"

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur EU ist vorgesehen auf die bisher eingehobene Bagatellstrafe zu verzichten. Dies erscheint vertretbar, da die bisher eingehobene Bagatellstrafe keinen verkehrspolitischen Ordnungseffekt erreicht hat.

Wien, am 17. März 1994

Der Bundesminister

